

3) er habe trotz Methods kirchenrechtlich korrekter Bitte die Appellation an den Papst nicht erlaubt²⁴;

4) vielmehr habe er (*cum sequacibus tuis et sociis*) gegen ihn eine Quasi-Sentenz erlassen, ihn von der Meß-Zelebration ausgeschlossen und eingekerkert. Das bedeutet, daß Methodius zunächst – wenn auch nicht in die Gemeinschaft der Freisinger Priester aufgenommen – an der Meßfeier teilnehmen durfte, also eine gewisse Bewegungsfreiheit besaß. Erst nach dem abgelehnten Appellationsgesuch wurde er eingekerkert, offensichtlich, um erneute Versuche zu unterbinden²⁵;

5) er habe die Gefangenhaltung und schlechte Behandlung Methods nicht nach Rom gemeldet und bei einer Romreise auf Befragen sogar geäußert, diesen zu kennen; dabei sei er doch selbst der *incentor*, der *instigator*, ja sogar der Urheber (*auctor*) aller diesem von den Seinen (*a vestratibus*) zugefügten Heimsuchungen (*afflictiones*) gewesen. Das betraf die Haltung derjenigen, die Anno – an welchem Platz auch immer – mit der Aufsicht über Method betraut hatte.

Chronologisch geht daraus hervor, daß die getadelten Maßnahmen Annos gegen Method schon vor der Romreise des ersteren begonnen haben müssen. Diese Romreise ist nur annäherungsweise zu datieren. Da Anno nach Aussage des Papstes nicht von diesem selbst, sondern „von den Unseren“ befragt wurde, ist gefolgert worden²⁶, daß er noch unter Hadrian II. (867–872), also vor dem Amtsantritt Johanns VIII. (14. Dezember 872), im Laufe der Jahre 871–872, in Rom gewesen sein müsse. Auch wenn eine genauere Datierung der Reise nicht möglich ist, läßt sich auf Grund der oben gegebenen Zusammenstellungen sagen, daß Methodius sich auf längere Zeit im Gewahrsam Annos von Freising befunden haben muß²⁷. Für die gelegentlich angenommene Klosterhaft an einem anderen Ort bleibt also nicht mehr viel Zeit²⁸.

²⁴) Der Papst warf Anno vor, er habe Methods Appellation nicht gestattet: ... *petente illo ... ipsius sancte sedis iudicium concedi minime permisisti*; warum Maß, Bischof Anno von Freising, in: Cyrillo-Methodiana (wie oben Anm. 3) S. 216 dies verallgemeinert („man hat die Berufung nicht angenommen“), bleibt unklar; S. 218 sieht er allerdings den Vorwurf an Anno darin, „die Appellation des Methodius nicht anerkannt zu haben“.

²⁵) Man hat den Satz in c. 4 der Instruktion des Papstes für seinen Legaten (MGH Epp. 7 Nr. 21 S. 285 Z. 3–4: *apostolicam sedem per ipsum triennium plurimis missis et epistolis proclamantem*) bisher auf Methodius bezogen und daraus geschlossen, daß diese Hilferufe nach Rom gelangt waren. Doch hat P. Devos, Anal. Boll. 78 (1960) S. 477 f., das *proclamantem* auf *apostolicam sedem* bezogen und den Satz auf vergebliche Bemühungen des Papstes gedeutet. Jedenfalls zeigen die Briefe vom Mai 873, daß Johann VIII. schließlich doch über das Schicksal Methods informiert wurde.

²⁶) So Maß, Bischof Anno von Freising, in: Methodiana (wie oben Anm. 3) S. 42.

²⁷) Maß, Das Bistum Freising (wie oben Anm. 3) S. 130–132, hier S. 132, hält Bishops und Grivec' Deutung des *consessus* „nur dann“ für „sinnvoll, wenn Methodius wenigstens kurze Zeit auf dem Freisinger Domberg gewesen wäre“. Da er dies mit Ziegler für unmöglich hält, verwirft er nicht nur Bishops Emendation, sondern auch die hier sinngemäße Interpretation von *consensus*.

²⁸) Für Ellwangen als Verbannungsort trat besonders Ziegler (wie oben Anm. 4) ein. Die Kontroverse faßt zusammen Elke Kruttschnitt, Ellwangen – der Verbannungsort des Slavenapostels Methodius? Ein forschungsgeschichtlicher Überblick, zugleich ein Schulbeispiel der Rezeption, Rottenburger Jb. für KG 8 (1989) S. 149–217. Zu Reichenau vgl. Zettler und Schmid unten Anm. 32, 33.